

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 4.

Weimar.

19. März 1909.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die diesjährige Kontrolle der Pferde- und Rindviehbestände, Seite 25.
 — Nachtrag zur Ministerialverordnung vom 21. Mai 1906 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1904, betr. die Befähigung der Rebhunde, Seite 26. — Injunktionsverzeichnis aus dem Reichsgesetzblatt und dem Staatsblatt für das Deutsche Reich, Seite 26.

Ministerialbekanntmachung.

[18] Gemäß § 33 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1889 zu dem Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom ^{23. Juni 1880} _{1. Mai 1894} wird von dem unterzeichneten Staatsministerium als Tag für die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände

Freitag, der 2. April 1909

bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogtums haben hiernach das Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 9. März 1909.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.

Paußjen.